

# Stenographischer Bericht

## 22. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

I. Periode — 4. November 1947.

### Inhalt:

#### Personalien:

Wegen Krankheit sind entschuldigt Landeshauptmann Pirchegger und Abg. Möstl. Ferner sind entschuldigt die Abg. Landesrat Horvatek, Pölzl und Amon. Erteilung eines Krankenurlaubes an Abg. Möstl bis 31. Dezember 1947 (345). Trauerkundgebung für den verstorbenen Abg. Alois Rosenwirth (345). Angelobung des Abg. Anton Afritsch (346). Genesungswünsche des Präsidenten Wallner für den erkrankten Landeshauptmann Pirchegger (346).

#### Anträge:

Antrag der Abg. Wabnegg und Genossen, betreffend Einführung einer Kennzeichentafel bei Fahrrädern und Eigentumskontrolle<sup>1</sup> (346).

#### Anfragen:

Anfrage der Abg. Stockbauer und Genossen an den Landeshauptmann als Referenten der Landesregierung in Ernährungsangelegenheiten (346).

#### Auflagen:

Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 40, 41, 42, 44, 45, zu Einl.-Zl. 9, Einl.-Zln. 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 96 und 100 (346).

#### Zuweisungen:

Beilagen Nr. 40, 41, 42, 44, 45 und die Einl.-Zln. 83, 90 und 96 an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß, zu Einl.-Zl. 9 an den Fürsorgeausschuß, Einl.-Zln. 81, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93 und 100 an den Finanzausschuß (346).

#### Wahlen:

Abg. Anton Afritsch an Stelle des verstorbenen Abg. Rosenwirth als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß, als Ersatzmann in den Wiederaufbauausschuß, als Ersatzmann in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß (347). Abg. Esterl an Stelle des verstorbenen Abg. Rosenwirth als Mitglied in das Kuratorium der Landes-Hypothekenanstalt (347); Abg. Gangl an Stelle des Abg. Laufenstein als Mitglied in den Sonderausschuß zur Überwachung der Unterstützungen der unter das Opferfürsorgegesetz fallenden Personen (347); Abg. Sophie Wolf an Stelle des verstorbenen Abg. Bauer als Ersatzmitglied in den Sonderausschuß zur Überwachung der Unterstützungen der unter das Opferfürsorgegesetz fallenden Personen (347).

#### Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 30, Gesetz über Änderungen der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut. Berichterstatter: Abg. Vollmann (348). Annahme des Antrages (348).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 38, Gesetz, betreffend Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Graz (Ankündigungsabgabe).

Berichterstatter: Abg. Esterl (348).

Annahme des Antrages (349).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 39, Gesetz über Änderungen der Gemeindeordnungen für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Berichterstatter: Abg. Kofler (349).

Annahme des Antrages (349).

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 30 Minuten.

**Präsident Wallner:** Ich eröffne die 22. Sitzung und erkläre gleichzeitig die Herbstsession des Steiermärkischen Landtages für eröffnet.

Ich begrüße die Erschienenen, insbesondere den Vertreter des Hauptquartiers der Britischen Zivilverwaltung.

Entschuldigt sind wegen Krankheit Landeshauptmann Pirchegger und Abg. Möstl, ferner die Abg. Horvatek, Pölzl und Amon.

Es obliegt mir als Präsident des Steiermärkischen Landtages eine besonders traurige Aufgabe. (Die Abgeordneten erheben sich von den Sitzen.)

Der Steiermärkische Landtag hat wiederum einen schweren Verlust erlitten.

Am 23. Juni dieses Jahres ist Landtagsabgeordneter Alois Rosenwirth in Ausübung seines politischen Mandates einem Herzschlag erlegen.

Oberst Rosenwirth ist am 20. November 1923 in den Steiermärkischen Landtag eingetreten und gehörte ihm bis Februar 1934 an. Am 25. November 1945 wurde er neuerlich zum Abgeordneten in den Steiermärkischen Landtag gewählt und hat dieses Mandat bis zu seinem Tode mit hohem Verantwortungsbewußtsein und in vorbildlicher Weise ausgeübt. Oberst Rosenwirth hat nicht nur als Abgeordneter, sondern auch als Sicherheitsdirektor ob seiner trefflichen demokratischen Haltung und seiner lauterer und stets so menschenfreundlichen Gesinnung in allen Kreisen der Bevölkerung Steiermarks allseits wärmste Sympathien und Achtung genossen.

Ich weiß mich mit den Mitgliedern des Hohen Landtages einig, wenn ich unser tiefstes Bedauern über den allzu frühen Tod dieses ausgezeichneten Mannes zum Ausdruck bringe.

Wir alle werden ihm immer ein ehrendes und freundliches Gedenken bewahren.

Sie haben sich zum Zeichen Ihres Einverständnisses und Ihrer Trauer von den Sitzen erhoben.

Ich werde veranlassen, daß diese Trauerkundgebung dem amtlichen Protokoll des Landtages einverleibt werde.

An Stelle des durch das Ableben des Landtagsabgeordneten Alois Rosenwirth frei gewordenen Landtagsmandates wurde gemäß § 72, Abs. 1, des Wahlgesetzes vom 19. Oktober 1945, StGBI. Nr. 198, Herr Anton Afritsch, Stadtschulinspektor in Graz, in den Steiermärkischen Landtag berufen. Ich habe ihn zur heutigen Sitzung eingeladen und werde nunmehr dessen Angelobung vornehmen.

Ich ersuche den Schriftführer, Abg. Vollmann, die Angelobung nach § 6, Abs. 2, der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages zu verlesen und bitte den Herrn Abg. Anton Afritsch, durch die Worte: „Ich gelobe“ die Angelobung zu leisten.

Schriftführer Abg. Vollmann (liest):

„Ich gelobe unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Steiermark, stete und volle Beachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze des Bundes und des Landes Steiermark und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.“

Abg. Afritsch: „Ich gelobe“.

Ich habe dem Hohen Hause weiters folgende Mitteilung zu machen:

Herr Landeshauptmann Pirchegger ist am Freitag, den 27. Oktober 1947, nach einer anstrengenden Dienstreise nicht unerheblich erkrankt.

Ich glaube mich mit den Mitgliedern des Hohen Hauses einig, wenn ich ihm recht baldige vollständige Wiederherstellung wünsche und ihm namens des Landtages die besten Grüße entbiete.

Über Ersuchen der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Bauernbundes beantrage ich im Sinne des § 8 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages dem erkrankten Landtagsabgeordneten Josef Möstl einen Krankenurlaub bis Ende des Jahres zu erteilen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Auf der Ihnen zugegangenen Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen Zuweisungen. Mit Zustimmung der Obmännerkonferenz werde ich die Tagesordnung durch folgende Gegenstände ergänzen:

Wahlen für den verstorbenen Abg. Rosenwirth, und zwar:

In den Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

in den Wiederaufbauausschuß,

in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß und in das Kuratorium der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark.

Weiters Wahlen in den Sonderausschuß zur Überwachung der Unterstützungen der unter das Opferfürsorgegesetz fallenden Personen an Stelle des Abg. Laufenstein und des verstorbenen Abg. Bauer.

Ferner die von den Ausschüssen bis nun erledigten Regierungsvorlagen, und zwar:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 30, Gesetz über Änderungen der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 38, Gesetz, betreffend Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Graz (Ankündigungsabgabe).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 39, Gesetz über Änderungen der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Wird dagegen ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.)

Es ist dies nicht der Fall.

Eingebracht wurden:

Antrag der Abg. Wabnegg, Wolf, Holik, Kaplan, betreffend Einführung einer Kennzeichentafel bei Fahrrädern.

Anfrage der Abg. Stockbauer, Wurm, Hofmann, Operschall und Genossen an den Landeshauptmann als Referenten der Landesregierung in Ernährungsangelegenheiten.

Ich werde dafür sorgen, daß diese Anfrage dem Befragten sogleich zugestellt wird.

Aufgelegt wurden die Regierungsvorlagen:

Beilage Nr. 40, Gesetz, betreffend die Wiedereinkraftsetzung der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5, in Fassung vom 28. März 1924, LGBl. Nr. 30, samt allen Nebengesetzen;

Beilage Nr. 41, Gesetz, betreffend die Regelung der Müllabfuhr im Gebiete der Stadtgemeinde Bruck a. d. M.;

Beilage Nr. 42, Gesetz über Änderungen der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut;

Beilage Nr. 44, Gesetz über Änderungen der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut;

Beilage Nr. 45, Gesetz, betreffend die Aufnahme eines Darlehens von 1.500.000 S durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Wohnhausbauten;

Zu Einl.-Zl. 9, Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Landtagsobgeordneten Stockbauer, Lackner, Plaimauer, Rosenwirth, Lendl und Genossen, betreffend Beschaffung von Möbeln für die politischen Opfer nationalsozialistischer Verfolgungen, die aus den Konzentrationslagern und Zuchthäusern zurückgekehrt sind;

Einl.-Zl. 81, Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Verkauf der landeseigenen Baracke Nr. 5 des ehemaligen Barackenlagers Frauenberg bei Admont;

Einl.-Zl. 83, Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Erhebung der Marktgemeinde Mariazell im politischen Bezirk Bruck a. d. M. zur Stadt;

Einl.-Zl. 84, Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Bewilligung einer Gnadengabe an die Mutter der im Jahre 1944 verstorbenen Ober-schwester der Sonnenheilstätten Stolzalpe, Theresia Danler, Frau Kreszenz Danler;

Einl.-Zl. 85, Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Weitergewährung einer Gnadengabe an die ehemalige Arbeiterin der Landesheilstätten Hörgas-Enzenbach, Frau Franziska Ann er;

Einl.-Zl. 86, Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Weitergewährung einer Gnadengabe an die Witwe des ehemaligen Distriktsarztes Dr. Gustav Sabin, Frau Anna Sabin;

Einl.-Zl. 87, Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Bewilligung einer Gnadengabe an die Witwe des ehemaligen Maschinenwärters der Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke „Am Feldhof“, Graz, Franz Zaff, Frau Juliana Zaff;

Einl.-Zl. 88, Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Weitergewährung einer Gnadengabe an den ehemaligen Bezirksstraßenwärter des Bezirkes Bruck a. d. M., Franz Baumann;

Einl.-Zl. 89, Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Weitergewährung einer Gnadengabe an die Witwe des ehemaligen Nachtwächters Franz Hütter, Frau Kunigunde Hütter;

Einl.-Zl. 90, Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Nichtverlautbarung des Gesetzesbeschlusses Nr. 75 vom 17. Oktober 1946;

Einl.-Zl. 91, Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Gewährung einer Gnadengabe an die ehemalige Anstaltsbedienstete des Landeskrankenhauses in Graz, Frau Agnes Kleindienst;

Einl.-Zl. 92, Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Erhöhung der mit 26. Februar 1915 an die Kanzleihilfenswitwe Maria Veigl bewilligten Gnadengabe;

Einl.-Zl. 93, Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Gewährung einer Gnadengabe an die ehemalige Arbeiterin der Steiermärkischen Landesregierung, Johanna Passarini;

Einl.-Zl. 96, Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Abänderung des Beschlusses Nr. 158 des Steiermärkischen Landtages vom 2. April 1947 über die Einführung einer Kehrordnung für das Land Steiermark einschließlich der Landeshauptstadt Graz;

Einl.-Zl. 100, Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Verkäufe von nicht museumswürdigen Gegenständen des Landesmuseums „Joanneum“.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich unter Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist zuweisen:

die Beilagen Nr. 40, 41, 42, 44, 45 und die Einl.-Zl. 83, 90 und 96 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

die Einl.-Zl. 9 dem Fürsorgeausschuß;

die Einl.-Zl. 81, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93 und 100 dem Finanzausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich werde die einzelnen Vorlagen sofort den bezüglichen Ausschüssen zustellen.

Ich schreite nun zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

Vom Klub der sozialistischen Partei wird vorgeschlagen, an Stelle des verstorbenen Abg. Rosenwirth in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß als Mitglied den Landtagsabgeordneten Anton Afritsch zu wählen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ferner wurde vorgeschlagen, an Stelle des verstorbenen Abg. Rosenwirth in den Wiederaufbauausschuß als Ersatzmann den Landtagsabgeordneten Anton Afritsch zu wählen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Weiters wurde vorgeschlagen, an Stelle des verstorbenen Abg. Rosenwirth in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß als Ersatzmann den Landtagsabgeordneten Anton Afritsch zu wählen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Schließlich wurde vorgeschlagen, an Stelle des verstorbenen Abg. Rosenwirth in das Kuratorium der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark als Mitglied den Landtagsabgeordneten Siegfried Esterl zu entsenden.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Von Seite der Österreichischen Volkspartei wurde bekanntgegeben, daß Abg. Hans Laufenstein wegen der zu großen Entfernung seines Wohnortes von Graz sein Mandat im Sonderausschuß zur Überwachung der Unterstützungen der unter das Opferfürsorgesetz fallenden Personen zurückgezogen hat. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen, an seiner Stelle den Abg. Alois Gaml als Mitglied in diesen Ausschuß zu wählen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Weiters wurde von der Österreichischen Volkspartei vorgeschlagen, an Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Anton Bauer in den Sonderausschuß zur Überwachung der Unterstützungen der unter das Opferfürsorgegesetz fallenden Personen als Ersatzmitglied die Landtagsabgeordnete Frau Sophie Wolf zu wählen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich komme zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

**Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 30, Gesetz über Änderungen der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.**

Ich erteile dem Berichterstatter Abg. Vollmann das Wort.

Abg. Vollmann: Die Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut vom 2. Mai 1864 ist in der derzeitigen Form nicht weiter anwendbar. Es wurde bereits das 2. Hauptstück entsprechend abgeändert und soll nun die Abänderung bzw. Modernisierung der Gemeindeordnung fortgesetzt werden. Im vorliegenden Entwurf soll das erste und sechste Hauptstück einer Neufassung unterzogen werden. Diese beiden Hauptstücke beschränken sich in der Hauptsache auf den Einbau des bereits vom Steiermärkischen Landtag angenommenen und im LGBl. unter Nr. 3/1947 publizierten Gesetzes vom 17. Oktober 1946 über die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften und die zwangsweise Vereinigung von Gemeinden sowie des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 36, betreffend die Änderung des Namens von Ortsgemeinden oder Ortschaften, die Erhebung von Ortsgemeinden zu Märkten und Städten und die Berechtigung zur Führung von Wappen durch Ortsgemeinden. Im übrigen wurde die Neufassung zum Anlaß genommen, um klar und deutlich auszusprechen, daß ununterster Träger der öffentlichen Verwaltung die Gemeinde ist, so daß für die Ortschaft als mögliche Verwaltungseinheit in keiner Beziehung mehr Raum bleibt, letztere lediglich nur einen geographischen Begriff bildet.

Die Bestimmungen über die Vereinigungen von Ortsgemeinden und über Änderung der Grenzen wurden auf Grund der gemachten Erfahrungen vervollständigt und insbesondere angeordnet, daß jede derartige Maßnahme im Landesgesetzblatt kundgemacht wird.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit der Vorlage befaßt und hat folgende Änderungen beantragt:

Der Hohe Landtag wolle das in Beilage Nr. 30 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen:

In allen Titeln und im Gesetzestext ist das Wort „Ortsgemeinde“, bzw. „Ortsgemeinden“, „Ortsgemeindengrenzen“ durch das Wort „Gemeinde“, bzw. „Gemeinden“, „Gemeindengrenzen“ zu ersetzen.

Dem § 1 ist ein neuer Absatz (1) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(1) Die bisherigen Ortsgemeinden werden Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes.“

Demgemäß erhalten die bisherigen Abs. (1) bis (4) die Bezeichnung Abs. „(2)“ bis „(5)“.

Im Abs. (5) dieses Paragraphen sind nach dem Worte „Liegenschaft“ einzufügen die Worte „(Bau- oder Grundparzelle)“.

Im § 2 ist der Abs. (2) zu streichen und dafür zu setzen:

„(2) Die Landesregierung ist berechtigt, Gemeinden aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten mit angrenzenden Gemeinden zwangsweise zu vereinigen.“

Im § 2 a (1), zweite Zeile, und im § 3 (2), erste/zweite Zeile,

sind die Worte „eines unabweislichen, öffentlichen Interesses“ zu ersetzen durch die Worte „unabweislicher, öffentlicher oder wirtschaftlicher Rücksichten“;

im § 3 (3), erste Zeile, sind nach dem Worte „ist“ einzufügen die Worte „aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten“.

Im § 4 (2) erhält der zweite Satz die Bezeichnung Abs. „(4)“ und zwischen Abs. (2) und Abs. (4) ist ein neuer Abs. (3) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(3) Bei Vereinigung oder Neubildung von Gemeinden bestimmt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen den Namen der neuen Gemeinde.“

Im § 4 a (1), zweite Zeile, und im Abs. (2), dritte Zeile, sind die Worte „die Landesregierung“ zu ersetzen durch die Worte „Beschluß des Landtages“.

Im Abs. (3), zweite Zeile, dieses Paragraphen ist nach dem Worte „Markt“ und vor dem Worte „Stadtgemeinde“ ein Anführungszeichen zu setzen.

Im § 5 b (2), zweite Zeile, ist nach dem Worte „Gemeindesiegel“ das Wort „nur“ einzufügen.

Im § 83 (1), dritte/vierte Zeile, sind die Worte „diese die Mittel zur Erfüllung der ihnen erwachsenen Verpflichtungen nicht besitzen“ zu ersetzen durch die Worte „dies aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten erforderlich ist“.

Im Artikel I, Ziffer 1, zweite Zeile, ist vor dem Worte „Erstes“,

im § 5 c, letzte Zeile, nach dem Worte „verlautbaren“,

in Ziffer 2, zweite Zeile, vor dem Worte „Sechstes“ und

im § 83 (3), letzte Zeile, nach dem Worte „sinngemäß“ das Anführungszeichen zu streichen.

Ich ersuche das Hohe Haus, das Gesetz mit den Abänderungsanträgen, die der Gemeinde- und Verfassungsausschuß vorschlägt, zum Beschluß zu erheben.

**Präsident:** Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag ihre Zustimmung erteilen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich komme zum nächsten Punkt der Tagesordnung

**Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 38, Gesetz, betreffend Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Graz (Ankündigungsabgabe).**

Ich erteile dem Berichterstatter Abg. Esterl das Wort.

**Abg. Esterl:** Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit einem Gesetz, betreffend Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Graz, der „Ankündigungsabgabe“, befaßt. In Anbetracht der angespannten Finanzlage muß die Stadtgemeinde entsprechende Maßnahmen treffen, um das Gleichgewicht im Haushalt wieder erreichen zu können. Als eine dieser Maßnahmen soll die Wiedereinführung der Ankündigungsabgabe gelten. Die Ankündigungsabgabe wurde erstmalig mit Landesgesetz vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 204, eingeführt, wozu ein Änderungsgesetz vom 27. Juli 1927, LGBl. Nr. 59, erging. Ihre Wiedereinführung kann mit den bestehenden Einrichtungen des Städtischen Steueramtes bewältigt werden, so daß keine wesentlichen Mehrausgaben für Verwaltungskosten entstehen würden. Der Gesetzentwurf hält sich an die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 8. April 1921 und des hiezu ergangenen Abänderungsgesetzes vom 27. Juli 1927. Die Steuersätze der Gesetzesvorlage sind nach dem Stande des Gesetzes vom 27. Juli 1927 erstellt. Die Bestimmungen über Rechtsmittel und Strafen sind jenen der Gemeindeabgabenordnung in der Fassung der Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. April 1940, VuABl. S. 165, angepaßt, deren sinngemäße Geltung im § 10 des Entwurfes festgelegt ist. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit der Vorlage befaßt und hat folgende Änderungen beantragt:

Der Hohe Landtag wolle das in Beilage Nr. 38 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen:

Im § 1 (2), erste Zeile, ist nach dem Worte „Schrift“ ein Beistrich zu setzen und die Worte „oder Bild“ sind zu ersetzen durch die Worte „Bild oder durch Wiedergabe des gesprochenen Wortes“; in der zweiten/dritten Zeile dieses Paragraphen und Absatzes ist bei den Worten „Theatern, Lichtspielen, Gast- und Kaffeehäusern, Bahnhöfen“ der Endbuchstabe „n“ zu streichen.

Im § 2 (1), Ziffer 3, erste Zeile, sind nach dem Worte „Aufschriften“ einzufügen die Worte „in Schrift oder mit Lichtwirkung“.

Im § 7, letzte Zeile, sind nach dem Worte „Unternehmern“ einzufügen die Worte „durch den Stadtrat“.

Ich ersuche das Hohe Haus, das Gesetz mit den Abänderungsanträgen, die der Gemeinde- und Verfassungsausschuß vorschlägt, zum Gesetz zu erheben.

**Präsident:** Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abge-

ordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 39, Gesetz über Änderungen der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.**

Ich erteile dem Berichterstatter Abg. Kofler das Wort.

Berichterstatter **Abg. Kofler:** Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dem 3. Hauptstück der Gemeindeordnung befaßt und hat folgende Abänderungen beschlossen:

Der Hohe Landtag wolle das in Beilage Nr. 39 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen:

Im Artikel I, vierte Zeile, ist vor dem Worte „Drittes“ das Anführungszeichen zu streichen.

Im § 15, (1) fünfte Zeile, und

im § 21 (3), erste Zeile, ist das Wort „Orts-gemeinde“ zu ersetzen durch das Wort „Gemeinde“; im § 15 (2), vorletzte Zeile ist im Wort „Elementarereignissen“ der Endbuchstabe „n“ zu streichen.

Im § 20 (1), Buchstabe d), zweite Zeile, sind die Worte „das Vertrauen der betreffenden Partei verliert“ zu ersetzen durch die Worte „von seiner Parteileitung zurückgezogen wird“;

Abs. (3) dieses Paragraphen ist zu streichen; der bisherige Abs. (4) erhält demgemäß die Bezeichnung Abs. „(3)“.

Im § 21 (1), achte Zeile, sind die Worte „und § 20, Abs. (3)“ zu streichen und demgemäß am Ende der siebenten Zeile nach dem Worte „Buchstabe d“ der Beistrich zu streichen und eine Doppelklammer zu setzen.

Ich ersuche um Annahme.

**Präsident:** Liegt keine Wortmeldung vor? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Hiemit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft.

Sobald weitere Gegenstände von den einzelnen Ausschüssen erledigt sind, wird der Landtag zur nächsten Sitzung einberufen werden. Ich nehme in Aussicht, den Landtag am Freitag, den 14. d. M., 14 Uhr 30 Minuten, einzuberufen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 15 Uhr 55 Minuten.)